

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB) Naef Flugmechanik AG

1. Allgemeines

Die NAEF Flugmechanik AG (nachfolgend «NAEF») erbringt ihre Lieferungen und Leistungen in der Schweiz, sowie im Ausland auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind integrierter Bestandteil sämtlicher mit dem Besteller abgeschlossenen Verträge.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung, auch dann nicht, wenn der Besteller auf solche verweist oder diese sonst wie an NAEF übermittelt werden oder einsehbar sind und ihnen im Einzelfall von NAEF nicht widersprochen werden.

NAEF behält sich Änderungen dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen jederzeit vor. Die vorliegenden AVLB sind auf der Webseite www.naef-flugmechanik.ch/doc/avlb.pdf der NAEF abrufbar.

2. Offerte und Vertragsschluss

Offerten der NAEF sind für NAEF unverbindlich und gelten als Einladung zur Offertstellung durch den Besteller.

NAEF nimmt Bestellungen / Auftragserteilungen freibleibend entgegen.

Der Vertrag zwischen NAEF und dem Besteller kommt in dem Zeitpunkt zustande, in dem der Besteller die schriftliche Auftragsbestätigung von NAEF empfangen und zur Kenntnis genommen hat.

NAEF behält sich den mündlichen oder schriftlichen Widerruf ihrer Auftragsbestätigung bis zu diesem Zeitpunkt vor.

3. Vorbehalt des Zwischenverkaufs

Die NAEF bleibt bis zum Vertragsabschluss mit dem Besteller frei, zum Verkauf angebotene Objekte jederzeit an Dritte weiterverkaufen zu können.

4. Liefer- und Leistungsumfang, technische Unterlagen

Der in der Auftragsbestätigung inkl. Beilagen umschriebene Liefer- und Leistungsumfang bestimmt die vertraglich übernommene Leistungsverpflichtung von NAEF.

Darüberhinausgehende Lieferungen und Leistungen von NAEF bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von NAEF und sind durch den in der Auftragsbestätigung vertraglich festgelegten Preis nicht gedeckt, sie werden separat verrechnet.

NAEF behält sich vor, die Ware jederzeit dem Stand der aktuellen Technik anzupassen und entsprechende Abänderungen und Verbesserungen vorzunehmen.

Sämtliche von NAEF an den Besteller ausgehändigten Zeichnungen, Pläne, Designs, Berechnungen oder andere technische Unterlagen (nachfolgend «Unterlagen») dürfen ausschliesslich zum Zweck und in dem Umfang verwendet werden, zu dem sie dem Besteller übergeben wurden. Sämtliche Unterlagen und Informationen verbleiben im (geistigen und materiellen) Eigentum der NAEF und dürfen vom Besteller weder kopiert noch vervielfältigt oder natürlichen und juristischen Drittpersonen zugänglich gemacht werden. Der Besteller anerkennt ausdrücklich die ausschliesslichen Eigentums- und Immaterialgüterrechte der NAEF an diesen Unterlagen und den darin befindlichen Daten und Informationen. Die Verwendung der Unterlagen vom Besteller oder von Drittpersonen zur Selbstanfertigung oder eigenständigen Nachproduktion (Warenkopie) ist untersagt. Nach Vertragsbeendigung sind die Unterlagen unaufgefordert an die NAEF zurückzugeben. Sofern kein Vertrag zustande kommt, sind die Unterlagen umgehend an die NAEF zurückzugeben.

5. Vorschriften im Bestimmungsland

Bei Lieferungen ins Ausland resp. sofern die gelieferte Ware ausserhalb der Schweiz Verwendung finden soll, hat der Besteller die NAEF spätestens im Zeitpunkt der Bestellung der Ware auf Vorschriften, Normen, Gesetze und weitere Eigenheiten des Bestimmungslandes aufmerksam zu machen, welche sich auf die Lieferungen und Leistungen und den sicheren Betrieb auswirken.

Ohne eine entsprechende rechtzeitige und explizite Mitteilung des Bestellers orientiert sich die NAEF für ihre Lieferung und Leistung an den Vorschriften, Normen, Gesetzen und Eigenheiten welche am Sitz der NAEF gelten und üblich sind. Allfällige später notwendige Vorkehrungen oder Anpassungen sind diesfalls auf Kosten des Bestellers vorzunehmen.

6. Preise

Die Preise verstehen sich, anderslautende Abmachungen vorbehalten, als Nettopreise (exkl. MwSt) in Schweizer Franken ab Werk, gemäss den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Incoterms.

Anderslautende Abmachungen vorbehalten, sind in den Preisen die Verpackung der Ware, Frachtkosten / Transportkosten, Versicherungen, Steuern, Zölle, Kosten / Gebühren für behördliche Bewilligungen etc. nicht enthalten. Diese von den Preisen nicht gedeckten Kosten sind vom Besteller direkt oder der NAEF zusätzlich im Voraus zu bezahlen.

Verpackungen werden nicht zurückgenommen und die Entsorgung erfolgt durch den Besteller.

Die Einhaltung vereinbarter Preise durch die NAEF setzt voraus, dass die der Vereinbarung zugrunde gelegten Positionen unverändert bleiben und ohne vom Besteller zu vertretende Behinderungen erbracht werden können. NAEF ist berechtigt, die in der Auftragsbestätigung genannten Preise anzupassen, sofern sich die der ursprünglichen Preiskalkulation zugrundeliegenden Kosten erhöhen.

Nachträglich vereinbarte Änderungen oder Erweiterungen der vertraglich festgelegten Leistungen von NAEF hat der Besteller zusätzlich zu vergüten, sofern diese zu einem Mehraufwand oder zu erhöhten Kosten führen.

Verteuern sich nach dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses die zu liefernden Waren oder Materialien infolge technischer Verbesserungen, Wechselkursänderungen, Erhöhung von Nebenkosten, Rohmaterial- und Energiekosten oder Preise der Unterlieferanten, so sind diese Preiserhöhungen vom Besteller zu tragen.

7. Erfüllungsort der Lieferung

Erfüllungsort für die Lieferung ist der in der Auftragsbestätigung genannte Übergabeort.

8. Transport und Versicherung

Der Transport erfolgt, anderslautende Abmachungen vorbehalten, auf Rechnung und auf Gefahr des Bestellers. Der Transport erfolgt auch dann auf Gefahr des Bestellers, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.

Für Beanstandungen hat sich der Besteller an den bei der Ablieferung zuständigen Frachtführer zu wenden, sobald er von diesem die Lieferungen oder Frachtdokumente erhalten hat.

Der Abschluss von Versicherungen jeder Art, insbesondere auch Versicherungen gegen Transportschäden, erfolgt ausschliesslich auf Verlangen und auf Kosten des Bestellers. Der Besteller schliesst diese Versicherungsverträge entweder selbst ab oder weist NAEF unter Angabe des genauen Versicherungsvertrages und der Versicherungsgesellschaft explizit zum Abschluss an.

9. Eigentumsübergang / Eigentumsvorbehalt

Die von NAEF an den Besteller gelieferte Ware verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vertragssumme mit allen zusätzlichen Kosten und Zinsen im ausschliesslichen Eigentum der NAEF. Sie darf zu diesem Zeitpunkt vom Besteller weder verpfändet, verkauft, vermietet oder sonst wie an Dritte weitergegeben oder zum Besitz oder Gebrauch überlassen werden.

NAEF ist ermächtigt, auf Kosten des Bestellers einen Eigentumsvorbehalt i.S.v. Art. 517 ZGB in einem von dem am Wohnsitz / Sitz des Bestellers zuständigen Betriebsbeamten geführten öffentlichen Register (Eigentumsvorbehaltsregister) eintragen zu lassen und dazu die zur Errichtung notwendigen Angaben aus dem mit dem Besteller abgeschlossenen Vertrag offen zu legen.

Beabsichtigt der Besteller die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände in Räumlichkeiten, die einem Dritten gehören, zu verlegen, so hat er vorgängig die NAEF davon in Kenntnis zu setzen und dem Dritten das Bestehen des Eigentumsvorbehalts zugunsten der NAEF per Einschreiben mitzuteilen. Weiter ist der Besteller verpflichtet, die NAEF unverzüglich über einen Sitz oder Domizilwechsel sowie über von Dritten erhobene Ansprüche auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zu informieren.

Im Falle einer ausbleibenden Zahlung oder Teilzahlung der fälligen Vertragssumme steht der NAEF die jederzeitige Herausforderung der gesamten an den Besteller gelieferten Ware zu.

10. Zahlungsbedingungen

Es gelten die in den schriftlichen Auftragsbestätigungen der NAEF festgelegten Zahlungsfristen. Sofern keine anderslautende Zahlungsfrist vereinbart wurde, läuft diese für 30 Tage ab dem Tag des Rechnungsdatums. Mit Ablauf der Zahlungsfrist ist die Vertragssumme zur Zahlung fällig und zum Inkasso freigegeben (betreibbar).

Erfüllungsort für die Zahlung des Vertragspreises inkl. aller zusätzlicher Kosten und Zinsen ist der Sitz der NAEF. Die Zahlung ist fristgerecht (spätestens bei Fälligkeit) und vollständig gemäss Auftragsbestätigung ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern oder Gebühren jeglicher Art in Schweizer Franken zur freien Verfügung an die NAEF zu leisten.

Beanstandungen des Liefergegenstandes oder sonstiger Lieferung und Leistung der NAEF entheben den Besteller nicht von der Pflicht zur fristgerechten und vollständigen Bezahlung der Vertragssumme. Die Zahlung ist auch dann vollständig und fristgerecht zu entrichten, wenn an den gelieferten Waren Nacharbeiten zu leisten oder Teile zu ersetzen sind.

Im Falle von Teillieferungen ist die Vertragssumme bei jeder separaten Lieferung entsprechend dem Umfang des gelieferten Warenwertes bei Fälligkeit zu leisten.

11. Verzug des Bestellers / Verzugszins

Befindet sich der Besteller mit der Zahlung der fälligen Vertragssumme im Verzug, so behält sich die NAEF die sofortige Einstellung ausstehender Lieferungen und Leistungen an den Besteller vor und ist berechtigt, einen Verzugszins von 6% p.a. auf die fällige und ausstehende Vertragssumme zu erheben.

Die Verzugsfolgen richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

12. Liefertermine

Die Lieferfrist beginnt nach dem Vertragsschluss und dem Eingang der zu diesem Zeitpunkt vom Besteller zu leistenden Zahlungen, der Erledigung behördlicher Formalitäten (Genehmigungen etc.) und der Bereitstellung aller technischen Unterlagen und Materialien (Zeichnungen, Pläne, Muster, Spezifikationen etc.), sowie des Rohmaterials oder der vorbereiteten Teile sofern dies zur Erfüllung der Leistung durch die NAEF vorgesehen ist, zu laufen.

Die Lieferfrist ist von NAEF eingehalten, wenn NAEF dem Besteller bis zum Zeitpunkt des Fristablaufs die Versandbereitschaft meldet.

13. Lieferverzug

NAEF verpflichtet sich, die vertraglich vereinbarten Lieferfristen einzuhalten. Ein Lieferverzug berechtigt den Besteller erst dann zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Lieferung auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erfolgt ist.

Dem Besteller stehen gegenüber NAEF aufgrund eines Lieferverzugs unabhängig von der Art des behaupteten Schadens oder dem Grad des Verschuldens der NAEF keine Schadenersatzansprüche zu.

Verzögert sich die Lieferung durch ein Ereignis, welches NAEF trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht verhindern oder vorhersehen konnte, durch ein Handeln oder Unterlassen des Bestellers, durch die Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung der Leistungen des Bestellers oder durch höhere Gewalt, so informiert NAEF den Besteller über diese Verzögerung. Die Lieferfrist verlängert sich diesfalls angemessen bis zu einem Zeitpunkt, in dem die für die Verzögerung der Lieferfrist verantwortlichen Umstände behoben sind.

14. Patente und Schutzrechte Dritter

Der Besteller garantiert, dass durch die Lieferung oder Benutzung der von ihm an NAEF gelieferten Zeichnungen, Modelle, Pläne, Designs oder anderen (technischen) Unterlagen keine Patent-, Schutz- oder andere Rechte Dritter verletzt werden und verpflichtet sich, NAEF von allfälligen Ansprüchen Dritter vollumfänglich schadlos zu halten.

Im Falle einer Verletzung von Patent- Schutz- oder anderen Rechten Dritter steht NAEF unabhängig vom Verschulden des Bestellers das Recht zu, nach freiem Ermessen vom Vertrag zurückzutreten und/oder gegenüber dem Besteller Regress- und Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

15. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen gemäss den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Incoterms mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über.

Verzögert sich der Versand aus Gründen, welche NAEF nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr zum Zeitpunkt der ursprünglich geplanten Auslieferung ab Werk auf den Besteller über und die Lieferungen werden ab diesem Zeitpunkt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers bei NAEF gelagert und versichert.

16. Haftung für Schäden von Drittpersonen

Der Besteller haftet gegenüber Dritten im vollen Umfang für Schäden, die mit der Lieferung im Zusammenhang stehen. Sofern NAEF von Dritten für solche Schadenereignisse haftbar gemacht wird, kann sie auf den Besteller Rückgriff nehmen.

17. Rügepflicht des Bestellers

Der Besteller prüft die Lieferungen und Leistungen der NAEF sofort nach deren Erhalt und teilt NAEF allfällige Mängel unverzüglich und schriftlich, detailliert mit. Unterlässt oder versäumt der Besteller eine unverzügliche Rüge allfälliger Mängel, so gelten die Lieferungen und Leistungen als abgenommen und genehmigt.

18. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt maximal 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Lieferung ab Werk resp. ab dem Zeitpunkt der Versandbereitschaftsmeldung durch NAEF an den Besteller.

Soweit bei der sofortigen Abnahmeprüfung durch den Besteller Mängel an der gelieferten Ware festgestellt und sofort gerügt werden oder wenn während der laufenden Gewährleistungsfrist nach der sofortigen Abnahme echte verdeckte Mängel festgestellt und sofort gerügt werden, stehen dem Besteller die nachfolgend aufgeführten Rechte zu:

Geringfügige Mängel sind von NAEF unabhängig von den ihr dadurch entstehenden Kosten innerhalb einer Nachbesserungsfrist von 10 Werktagen unter möglichst geringer Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes zu beseitigen. Sofern NAEF ihre gesamte Lieferung oder Teile davon austauscht, steht ihr die Rücknahme aller ausgetauschten Warenteile zu. Die ausgetauschten Warenteile fallen ohne weiteres Zutun des Bestellers ins Eigentum der NAEF zurück.

Erhebliche Mängel sind von NAEF unabhängig von den ihr dadurch entstehenden Kosten innerhalb einer Nachbesserungsfrist von 15 Werktagen zu beseitigen. Zeitpunkt und Dauer der Nachbesserungsarbeiten sind dem Besteller von NAEF rechtzeitig mitzuteilen. Sofern NAEF ihre gesamte Lieferung oder Teile davon austauscht, steht ihr die Rücknahme aller ausgetauschten Warenteile zu. Die ausgetauschten Warenteile fallen ohne weiteres Zutun des Bestellers ins Eigentum der NAEF zurück.

Soweit geringfügige und erhebliche Mängel innerhalb der jeweiligen Nachbesserungsfrist beseitigt werden, stehen dem Besteller keine weiteren Gewährleistungsansprüche zu.

Schlägt eine von NAEF durchgeführte Nachbesserung hinsichtlich aller oder einzelner Komponenten der Lieferung fehl, ohne dass dies vom Besteller zu vertreten ist, so kann der Besteller ohne Ansetzung einer weiteren Nachfrist

- a) im Falle des Bestehens von geringfügigen Mängeln wegen aller nicht vertragsgemässen Komponenten der Lieferung eine Minderung der Vergütung geltend machen. Die Geltendmachung von Schadenersatz, insbesondere wegen Schlecht- oder Nichterfüllung ist ausgeschlossen.
- b) im Falle des Bestehens von erheblichen Mängeln nach seiner Wahl wegen aller nicht vertragsgemässen Komponenten der Lieferung oder für das Werk im Ganzen entweder eine Minderung der Vergütung geltend machen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung von Schadenersatz, insbesondere wegen Schlecht- oder Nichterfüllung ist ausgeschlossen.

Sofern der Besteller selber oder Dritte unsachgemässe Reparaturen oder Änderungen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der NAEF vornehmen, endet die Gewährleistungsfrist vorzeitig im Zeitpunkt der Vornahme dieser Handlungen. Gewährleistungsansprüche des Bestellers entfallen. Ebenso endet die Gewährleistungsfrist vorzeitig und Gewährleistungsansprüche des Bestellers entfallen, wenn der Besteller nicht umgehend die notwendigen Massnahmen zur Schadensminderung trifft und / oder wenn der Besteller NAEF nicht umgehend informiert und dieser damit die Gelegenheit zur Mängelbehebung gibt.

Der Besteller hat wegen Mängeln an Lieferungen und Leistungen einzig die in dieser Ziffer ausdrücklich genannten Rechte. Darüberhinausgehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere nicht ausdrücklich genannte Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen. Der Besteller hat in keinem Fall Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie Produktionsausfall, eingeschränkte Nutzung, Verlust von Aufträgen Dritter, Ansprüche Dritter auf Konventionalstrafe, entgangener Gewinn sowie andere mittelbare oder unmittelbare Schäden.

Sofern NAEF die Ware nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern oder ähnlichen Vorlagen des Bestellers erstellt, liegt das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck einzig beim Besteller. Massgebend für den vertragsgemässen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.

19. Änderung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

NAEF behält sich Änderungen dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen jederzeit vor.

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen der Zustimmung der NAEF in der vertraglichen Form der einfachen Schriftlichkeit.

Elektronische Mitteilungen entsprechen dieser Formvoraussetzung.

20. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).

Sollte es im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder dessen Gültigkeit zu Streitigkeiten kommen, so sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der NAEF zuständig.

Fischofen, Januar 2020